

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach		
Ggf. Standort	Ansbach		
Studiengang	<i>Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B. Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2020/21		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2021/22 bis WS 2023/24		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	EVALAG (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)		
Zuständige/r Referent/in	Ana-Maria Bodo-Hartmann		
Akkreditierungsbericht vom	15.10.2024		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
<i>Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .	10
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	20
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	28
<i>Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	30
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	30
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	30
<i>Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i>	32
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	32
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i>	38

<i>Nicht einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	38
<i>Nicht einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	38
<i>Nicht einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	38
3 Begutachtungsverfahren.....	38
3.1 <i>Allgemeine Hinweise.....</i>	38
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	38
3.3 <i>Gutachtendengremium.....</i>	39
4 Datenblatt	40
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	40
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	42
5 Glossar.....	43

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtendengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtendengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Mögliche Auflage 1 (Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)): Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stärker aufeinander abgestimmt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der seit 2021 angebotene Bachelorstudiengang „Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme“ (B. Eng.) ist der Fakultät Technik der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach zugeordnet. An der Hochschule Ansbach studieren rund 3600 Studierende in 19 Bachelor- und 17 Masterstudiengängen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Neben der Hochschulleitung, dem Senat, dem Hochschulrat und den drei Fakultäten (Wirtschaft, Technik, Medien) gibt es eine in Bereiche gegliederte Verwaltung.

Der Studiengang erweitert dem Selbstbericht zufolge die Kompetenz der Hochschule im Bereich der Informatik sowie Ingenieurwissenschaften und verbindet diese unmittelbar mit Kompetenzfeldern der bereits existierenden Studiengänge der Fakultät Technik. Ziel des Studiums ist es laut Studien- und Prüfungsordnung, Ingenieurinnen und Ingenieure auszubilden, welche fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten besitzen, um Methoden der Künstlichen Intelligenz erfolgreich anzuwenden. Der Schwerpunkt des Studienkonzeptes liegt dem Selbstbericht zufolge in der Technologie der Künstlichen Intelligenz (KI) (z. B. Maschinelles Lernen, Deep Learning) sowie deren Anwendungsgebieten (Assistenzsysteme, Industrie 4.0, Big Data, Computer Vision, Generative KI). Grundlagenveranstaltungen aus dem Ingenieurs- und Informatikbereich (z. B. Programmierung, Elektronik und technische Informatik, Embedded Systems, Datenbanksysteme) bilden dabei die Basis für die Ausbildung im Bereich der KI.

Ergänzt wird das Studienkonzept durch Grundlagen der Wirtschaftslehre (z. B. BWL, How to start up) sowie Ethik und Technikfolgenabschätzung. Diese Schlüsselqualifikationen sollen laut Hochschule den Absolvent:innen ermöglichen, die zahlreichen interdisziplinären Zusammenhänge zu verstehen, diese zu analysieren, sowie technische KI-basierte Produkte und Dienstleistungen zu konzipieren und zu implementieren.

Abgesehen von der Hochschulreife werden von den Studierenden vor Aufnahme des Studiums keine besonderen Vorkenntnisse erwartet. Alle für das Studium erforderlichen Kenntnisse werden in den Lehrveranstaltungen vermittelt. Dieser Studiengang richtet sich dem Selbstbericht zufolge gleichermaßen an alle Studieninteressierten, die die Methoden der Künstlichen Intelligenz erlernen und in ihren Interessensfeldern anwenden möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtendengremiums

Die Gutachtenden konnten sich im Rahmen der Begehung und auf Grundlage der Dokumentation einen umfassenden Eindruck von dem Bachelorstudiengang „Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme“ verschaffen, den sie insgesamt positiv einschätzen. Der interdisziplinär angelegte Studiengang verknüpft Inhalte aus der Technik und der Informatik. Er überzeugt die Gutachtenden mit den adressierten hochaktuellen und praxisnahen Anwendungsfeldern, die für

die Industrie eine besondere Relevanz aufweisen. Die Hochschule hat aus gutachterlicher Sicht ein Studiengangskonzept entwickelt, das grundsätzlich in sich schlüssig ist, eine weitgehend passende Struktur und einen systematischen Aufbau aufweist.

Die Ressourcenausstattung, allen voran am hochschuleigenen Zentrum für angewandte künstliche Intelligenz und Transfer (AN[ki]T), wird von den Gutachtenden positiv hervorgehoben. Positiv bewerten sie außerdem die vorhandenen Synergien mit anderen Studiengängen der Hochschule sowie die zentrale Nutzung von Ressourcen. Weitere Pluspunkte sind ihnen zufolge die engmaschige Betreuung der Studierenden, die unter anderem durch die Kleingruppen unterstützt wird, die sehr gute Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre sowie die Jahresprojekte, das Praxissemester und die Bachelorarbeit, die jeweils einen starken Anwendungsbezug aufweisen. Den Gutachtenden zufolge wird der studentische Wissens- und Kompetenzerwerb gut unterstützt und die Studierbarkeit gewährleistet.

Entwicklungspotenziale identifizieren die Gutachtenden insbesondere hinsichtlich der Passung zwischen Studiengangsbezeichnung und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung im Curriculum. Weitere Entwicklungspotenziale betreffen die Reihenfolge einzelner Inhalte im Curriculum, die curriculare Erweiterung bzw. Vertiefung einzelner Inhalte sowie die Aktualität einzelner Literaturangaben im Modulhandbuch.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme“ umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern und ist als Vollzeitstudium mit einem Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten konzipiert.¹ Nach erfolgreichem Abschluss führt er zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Verfassen einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten ist verpflichtend vorgesehen, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema ihres Faches innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

Es ist eine fünfmonatige Bearbeitungszeit vorgesehen. Die Regularien bezüglich der Bachelorarbeit sind in § 32 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Ansbach festgelegt. Aus Gründen der Transparenz empfiehlt die Agentur, auf die Regularien bezüglich der Bachelorarbeit auch in den einschlägigen Unterlagen des Studiengangs zu verweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Aus Gründen der Transparenz empfiehlt die Agentur, auf die Regularien bezüglich der Bachelorarbeit auch in den einschlägigen Unterlagen des Studiengangs zu verweisen.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht einschlägig, da es sich um keinen Masterstudiengang handelt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

¹ Vgl. § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (im Folgenden SPO 20212). Am 31. August 2022 wurden 2 und am 28. Juni 2023 weitere 2 Änderungssatzungen beschlossen.

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng) verliehen.² Dieser ist zum fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs kongruent. Laut § 35 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (im Folgenden: APO) setzen sich die Abschlussdokumente aus Prüfungszeugnis, Diploma Supplement (in deutscher und englischer Sprache) und einem Transcript of Records zusammen. Entsprechende Mustervorlagen liegen zur Begutachtung vor. Das Diploma Supplement (auf Deutsch und Englisch) entspricht der aktuell gültigen Fassung von 2018. Die prozentuale Notenverteilung wird unter Punkt 4.4 ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert; das entsprechende Modulhandbuch liegt vor. Der Studiengang gliedert sich in Grundlagenmodule (insgesamt 60 ECTS-Punkte), Brückenmodule (60 ECTS-Punkte), ein praktisches Studiensemester (25 ECTS-Punkte), Wahlpflichtmodule (insgesamt 15 ECTS-Punkte), fachspezifische Module (40 ECTS-Punkte) und Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte). Die Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Studieninhalte aller Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen aller Module enthalten die Inhalte und Qualifikationsziele („Ange strebte Lernergebnisse“), Lehr- und Lernformen, Verwendbarkeit, Leistungspunkte und Benotung, Voraussetzungen für die Teilnahme (als Verweis auf die Studien- und Prüfungsordnung und auf den Studienplan) und empfohlene Voraussetzungen, Dauer, Sprache, Häufigkeit des Angebots und Arbeitsaufwand.

Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen) sind für alle Module mit Ausnahme des Moduls „Bachelorarbeit“ im Modulhandbuch enthalten. Diese sind in der SPO bzw. APO enthalten. Aus Gründen der Transparenz empfiehlt die Agentur, das Modulhandbuch um diese Informationen zu ergänzen. Die Hochschule merkt an, dass das Modulhandbuch zukünftig dahingehend erweitert wird.

Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen sind in der APO unter § 10 geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

² Vgl. § 9 SPO 20212.

Empfehlung: Aus Gründen der Transparenz empfiehlt die Agentur, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen) für alle Module – zusätzlich zur Verankerung in der SPO – auch im Modulhandbuch auszuweisen.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Alle Module des Studiengangs umfassen grundsätzlich 5 oder mehr ECTS-Leistungspunkte: Pflicht- und Wahlpflichtmodule haben einen Umfang von je 5 ECTS-Leistungspunkten, das Modul „Betriebliche Praxis“ umfasst 20 ECTS-Leistungspunkte und für das Bachelorarbeitsmodul sind 10 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Statt der Wahl eines Wahlpflichtmoduls mit 5 ECTS-Punkten, kann laut SPO eine Kombination aus zwei unabhängigen Wahlpflichtmodulen à 2,5 ECTS-Punkte gewählt werden. Eine inhaltlich-didaktische Begründung der Hochschule für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Punkten liegt vor (siehe *Studierbarkeit* (§ 12 Abs. 5 MRVO)).

In Vollzeitstudiengängen an der Hochschule Ansbach sind laut § 3 Abs. 4 APO 30 ECTS-Punkte pro Semester vorgesehen. Für den Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen. Laut § 3 Abs. 4 APO entspricht 1 ECTS-Punkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen (Studien- und Prüfungs-)Leistungen ist unter „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ in § 25 APO geregelt und bestimmt sich nach Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von weiteren Studien oder der Zulassung zur Promotion an der Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im jeweiligen Hochschulstudium nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Studierenden mit einer einschlägigen Berufsausbildung i. V. m. einer darüber hinausgehenden einschlägigen mindestens sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit oder einer mindestens 24-monatigen einschlägigen praktischen beruflichen Vollzeittätigkeit, kann auf Antrag der praktische Teil des praktischen Studiensemesters ganz erlassen werden, soweit diese Tätigkeiten den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen; eine teilweise Anrechnung ist ausgeschlossen.

Der Prozess der Antragsstellung ist in § 25 APO geregelt. Die Entscheidungsbefugnis obliegt der Prüfungskommission. Anträge auf Anerkennung von Prüfungsleistungen aus früheren Studien sind gemäß § 25 Abs. 4 APO spätestens bis zum Ende des Fachsemesters zu stellen, zu dem die Immatrikulation erfolgt.

Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt und die Notensysteme sind vergleichbar, wird die Note übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung der Abschlussnote nicht zu berücksichtigen ist. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Gesprächen mit der Hochschule wurden die Qualifikationsziele und Inhalte sowie die Berufsaussichten der zukünftigen Absolvent:innen des Studiengangs ausführlich besprochen. Zentrale Aspekte in diesem Zusammenhang waren die Positionierung des Studiengangs sowie der interdisziplinäre Ansatz. In diesem Kontext wurden die enthaltenen Anteile aus der Informatik und den Ingenieurwissenschaften sowie die Struktur und die Bezeichnung des Studiengangs vertieft. Auch die Personal- und Ressourcenausstattung des Studiengangs wurden beleuchtet. Weitere Themen der Gespräche waren die Betreuung und Beratung der Studierenden, Studierbarkeit, Qualitätssicherung sowie Gleichstellungsarbeit an der Hochschule. Einen weiteren thematischen Schwerpunkt der Gespräche bildete die perspektivische Weiterentwicklung des Studiengangs.

In der Stellungnahme weist die Hochschule darauf hin, dass eine Umbenennung des Studiengangs (neuer Name: „Angewandte Künstliche Intelligenz“) geplant ist; eine neue SPO wird, so die Hochschule, bereits vorbereitet. Ein entsprechender Entwurf liegt zur Begutachtung nicht vor. Damit einhergehend soll, den gutachterlichen Empfehlungen folgend, auch eine inhaltliche Erweiterung des Studiengangs stattfinden. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernziele des Studiengangs sind in § 2 der SPO 20212 sowie in den Modulhandbüchern festgelegt. Demnach soll das Studium umfassend dem Erwerb von fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Anwendung der Künstlichen Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften dienen. Ferner sollen mit dem Studium Ingenieur:innen ausgebildet werden, die fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten besitzen, um Methoden der Künstlichen Intelligenz erfolgreich anzuwenden. Absolvent:innen sollen diese Methoden in der Fertigung und Produktentwicklung einsetzen können sowie in der Lage sein, den Einsatz dieser Methoden aus wirtschaftlicher Sicht zu bewerten und entsprechende Geschäftsmodelle zu entwickeln. Darüber hinaus sollen Absolvent:innen darin befähigt werden, im Team kooperativ zusammenzuarbeiten und Projekte gemeinsam professionell durchzuführen. Im Vordergrund steht hierbei laut Selbstbericht eine erste Berufsqualifizierung, d. h. die fachliche und methodische Qualifikation. Weitergehende Führungsqualifikationen sind ggf. „konsekutiv“ in einem späteren Masterstudien-

gang zu erwerben (oder in entsprechenden betrieblichen / außerbetrieblichen Weiterbildungsprogrammen).

Die Absolvent:innen sollen laut Selbstbericht über solide fachwissenschaftliche Kenntnisse in den Bereichen der Informatik, angrenzenden ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten und v. a. der Künstlichen Intelligenz verfügen. Sie erwerben die notwendigen Fach- und Methodenkompetenzen in den Bereichen Informatik, den angrenzenden ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten und der Künstlichen Intelligenz, um in diesem Berufsfeld ingenieurmäßige Tätigkeiten übernehmen zu können. Dazu gehören u. a. die Konzeptionierung und Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, die auf Methoden der Künstlichen Intelligenz und des maschinel- len Lernens basieren.

Durch die Wissensvermittlung in unterschiedlichen Anwendungsgebieten der KI, können die Ab- solvent:innen dem Selbstbericht zufolge u. a. in folgenden Branchen eingesetzt werden:

- Medizintechnik
- Produktionstechnik
- autonomes Fahren
- Robotik
- Internettechnologie
- Assistenzsysteme
- Mobile Applikationen.

Die Handlungs- sowie Sozialkompetenz der Absolvent:innen soll nach Angaben der Hochschule durch einen erhöhten Anteil praxisorientierter Module in Form mehrerer teamorientierter und eigenverantwortlich durchzuführender Projekte in unterschiedlichen Abschnitten des Curriculums gefördert werden.

Aufgrund des sich sehr dynamisch entwickelnden Technologiefeldes der Künstlichen Intelligenz soll der Studiengang darüber hinaus die Kompetenzentwicklung im Bereich der Betriebswirtschaft und Gründung fördern, um wirtschaftliche Chancen und Risiken der künftig neu entstehenden Technologien einordnen zu können. Ergänzend werden auch wissenschaftliche Kompe- tenzen gefördert, die die Absolvent:innen befähigen, an der Entstehung und Erforschung dieser neuen Technologien mitwirken zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lerner- gebnisse klar formuliert sind und Aufschluss über die angestrebten Fähigkeiten und Fertigkeiten der Absolvent:innen geben. Das Konzept ist den Gutachtenden zufolge schlüssig. Ein wesentli- ches Merkmal des Studiengangs ist der interdisziplinäre Charakter mit der Verknüpfung aus Informatik und Ingenieurwissenschaften (siehe *Curriculum* (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5

MRVO)). Die Gutachtenden konnten feststellen, dass die Studierenden durch die im Studiengang vorgesehenen Anwendungsfelder auf Tätigkeiten in gefragten Bereichen der Industrie vorbereitet werden. Durch die Praxisanteile im Studiengang und den starken Anwendungsbezug können die Studierenden ihre Fähigkeiten entsprechend ihrer individuellen Neigungen bzw. Bedürfnisse weiterentwickeln.

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass der Studiengang die Studierenden dazu befähigt, sich kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst mit gesellschaftlichen Prozessen auseinanderzusetzen, und einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden leistet. Des Weiteren konnten die Gutachtenden durch die zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Gespräche während der Begehung feststellen, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen alle relevanten Aspekte umfassen und auf das vermittelte Abschlussniveau stimmig sind. Somit wird eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt, den Studierenden werden wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz vermittelt und sie erlangen eine berufsfeldbezogene Qualifikation.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum ist dem Selbstbericht zufolge so aufgebaut, dass eine interdisziplinäre Ausbildung in den Bereichen Ingenieurwissenschaften und Informatik auf der Basis der notwendigen Grundlagen erreicht werden kann. Das Studium gliedert sich in folgende Phasen (siehe hierzu auch Abbildung 1):

- Grundlagenmodule (insgesamt 60 ECTS-Punkte, im ersten und zweiten Semester),
- Brückenmodule (60 ECTS-Punkte, im dritten und vierten Semester),
- praktisches Studiensemester (25 ECTS-Punkte, im fünften Semester),
- Wahlpflichtmodule (insgesamt 15 ECTS-Punkte, im fünften und sechsten Semester),
- fachspezifische Module (40 ECTS-Punkte, im sechsten und siebten Semester) und
- Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte, im siebten Semester).

7	Bachelorarbeit		Bachelor Seminar	How to start up	Intelligente Assistenzsysteme	Industrie 4.0
	10 ECTS		5 ECTS	5 ECTS	5 ECTS	5 ECTS
6	KI- Ethik + Technikfolgenabschätzung 5 ECTS	KI in mobilen Applikationen 5 ECTS	Robotik - Autonome Systeme 5 ECTS	WPM2 5 ECTS	Wissenschaftliches Arbeiten 5 ECTS	WPM3 5 ECTS
5	Betriebliche Praxis			WPM1 5 ECTS	Kommunikationstechniken	
	20 ECTS			5 ECTS	5 ECTS	
4	Deep Learning 5 ECTS	KI in den Life Sciences 5 ECTS	Big Data 5 ECTS	Intelligente Maschinen 5 ECTS	Projektmanagement 5 ECTS	Zweijahresprojekt 5 ECTS
3	Maschinelles Lernen - 2 5 ECTS	Betriebswirtschaftslehre 5 ECTS	Statistics and Data Analysis 5 ECTS	Informationsmanagement 5 ECTS	Englisch in techn. Anwendungen - 2 5 ECTS	Embedded Systems 5 ECTS
2	Maschinelles Lernen - 1 5 ECTS	Lernverhalten in biol. Systemen 5 ECTS	Fortgeschrittenes Programmieren 5 ECTS	Mathematik für IngenieurInnen - 2 5 ECTS	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik 5 ECTS	Erstjahrspjekt 5 ECTS
1	KI Einführung 5 ECTS	Psychol. des Wahrnehmens ... Lernens 5 ECTS	Einstieg ins Programmieren 5 ECTS	Mathematik für IngenieurInnen - 1 5 ECTS	Englisch in techn. Anwendungen - 1 5 ECTS	Grundlagen der Informatik 5 ECTS

Abbildung 1: Studienverlaufsplan WS 2023/24 (Darstellung der Hochschule)

In den ersten beiden Semestern stehen als technische Grundlagenmodule „Mathematik für IngenieurInnen - 1 und - 2“, „Grundlagen der Informatik“, „Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik“, „Einstieg ins Programmieren“, „Fortgeschrittenes Programmieren“ sowie die „KI-Einführung“ und „Maschinelles Lernen - 1“ im Zentrum des Studiums. Bezüglich des Moduls „KI-Einführung“ merkte die Hochschule während der Begehung an, dass die Inhalte auf einem relativ allgemeinen Niveau behandelt werden und dass eine Auseinandersetzung mit praktischen Beispielen bereits früh im Verlauf des Semesters beginnt; die Vertiefung der Inhalte erfolgt erst in den Folgesemestern. Während der Begehung wurde die Abstimmung der Inhalte in den Modulen „Einstieg ins Programmieren“ und „KI-Einführung“ thematisiert. Langfristig denkt die Hochschule an, die bisherige Reihenfolge anzupassen. Durch die beiden Module „Psychologie des Wahrnehmens, Denkens und Lernens“ und „Lernverhalten in Biologischen Systemen“, sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Lernvorgängen bei Lebewesen im Vergleich zu Lernvorgängen bei technischen Systemen erarbeitet werden. Eine erste teamorientierte Anwendung der erworbenen Grundlagen soll im Rahmen des Erstjahresprojektes stattfinden. Die englische Sprachkompetenz soll mit den beiden Modulen „Englisch in technischen Anwendungen“ vertieft werden.

Die Brückenmodule im 3. und 4. Semester festigen und vertiefen das in den Grundlagenmodulen erworbene Wissen. Die Module „Maschinelles Lernen 2“ und „Deep Learning“ vermitteln fortgeschrittene Methoden des maschinellen Lernens und die Anwendung tiefer neuronaler Netze. Die Disziplinen Data Engineering und Data Science stehen im Mittelpunkt von „Statistics and Data Analysis“ und „Big Data“. Die Anwendung von KI-Methoden in den Life Sciences, in intelligenten Maschinen sowie eingebetteten Systemen wird in den jeweiligen Modulen vertieft. Moderne Hardware-, Software- und Netzwerktechniken stehen im Mittelpunkt des Moduls „Informationsmanagement“. Die Grundlagen der Betriebswirtschaft (Modul „Betriebswirtschaftslehre“) sowie Methoden des Projektmanagements, insbesondere im agilen Softwareentwicklungs-umfeld (Modul „Projektmanagement“), runden die Brückenmodule ab.

Die praktische Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten soll in der betrieblichen Praxis im 5. Semester erfolgen. Ergänzend werden im praxisbegleitenden Modul „Kommunikationstechniken“ Methoden der Moderation und Präsentation vermittelt sowie Bewerbungstrainings durchgeführt.

Im Rahmen dreier Wahlpflichtmodule im 5. und 6. Semester haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre Kenntnisse durch ergänzende industrieorientierte Anwendungen, IT-wissenschaftliche Kompetenzen, Sprachen, Soft-Skills oder Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften auszubauen. Durch die Möglichkeit zur Belegung ausgewählter Module der weiteren Bachelorstudiengänge der Fakultät Technik der Hochschule Ansbach, können insbesondere interdisziplinäre Kompetenzen in den Bereichen Life Sciences und Ingenieurwissenschaften erworben werden.

Die dem 6. und 7. Semester zugeordneten fachspezifischen Module vermitteln u. a. die Anwendungsmöglichkeiten von KI-basierten Methoden in unterschiedlichen fachspezifischen Domänen wie z. B. mobilen Applikationen, bei der Robotik und in autonomen Systemen, im Rahmen Intelligenter Assistenzsysteme sowie Industrie 4.0. Das Modul „How to start up“ soll den Grundstein für eine mögliche Gründungsaktivität der Absolvent:innen im sehr dynamisch wachsenden Gebiet der Künstlichen Intelligenz legen. Ethische Fragestellungen des KI-Einsatzes sowie die Abschätzung der resultierenden Folgen werden in einem eigens dafür vorgesehenen Modul beleuchtet. Als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit werden Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens behandelt.

Im siebten Semester erfolgt dann die Erstellung der Bachelorarbeit. Die dabei erzielten Ergebnisse und die im Verlauf aufgetretenen Problemstellungen werden im Rahmen des Bachelorseminars vorgestellt und diskutiert.

Als Eckpunkte für die operative Gestaltung des Bachelorstudienganges sind maßgeblich:

- Ein Präsenzstudium mit einem unvermindert hohen Anteil an Direktkontakt mit den Professor:innen anstelle eines Selbststudiums mit verstärktem Einsatz von Nichtkontaktestudien.
- Eine straffe Studienorganisation im Interesse kurzer Studienzeiten. Keine Wahlmöglichkeiten in den Anfangssemestern (Grundlagenmodule im 1. und 2. Semester); Konzentration auf Vermittlung bzw. Erwerb des Grundlagenwissens und der elementaren analytischen, methodischen und anwendungsbezogenen Fähigkeiten.
- Spezialisierungsmöglichkeiten in Wahlpflichtmodulen im späteren Verlauf des Studiums auf der Basis von Grundlagenwissen und -fähigkeiten.
- Straffe Studienorganisation und stringenter Studienplan: Eine überschneidungsfreie Veranstaltungsplanung für alle Lehrveranstaltungen eines Studiensemesters, die speziell vom bzw. für den Studiengang angeboten werden (allgemeine und fachspezifische Pflichtmodule), gewährleistet die Studierbarkeit nach Studienplan.
- Einsemestrige prüfbare Einheiten (Module, Kurse), d. h. im Regelfall keine „gesplitteten“ Module bzw. Kurse über mehrere Semester – ohne eine Prüfung am Semesterende. Wiederholungspflicht besteht im Folgesemester (§ 10 Abs. 1 Satz 4 RAPO).

Konzeptionell setzt der Studiengang laut Selbstbericht auf einen geeigneten Mix aus Theorie und Praxis. Didaktisch liegt der Fokus auf seminaristischem Unterricht, der geprägt ist von methodischer Vielfalt, dem Eingehen auf individuelle Belange der Studierenden und theoretisch fundierter Praxisorientierung. Ergänzt wird er durch (angeleitetes und betreutes) Selbststudium sowie anwendungsorientierte Elemente, wie z. B. Projektarbeiten. Während der Begehung merken die Programmverantwortlichen an, dass die Gruppen insbesondere in Übungen geteilt werden, sodass in der Regel maximal 20 Studierende pro Lehrveranstaltung teilnehmen.

Im 5. Semester ist ein verpflichtendes Praktisches Studiensemester geplant, das einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen umfasst.

Im Rahmen von Lehrevaluationen und Gesprächen sind die Studierenden in den kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Lehreinheiten eingebunden (siehe *Studienerfolg* (§ 14 MRVO)).

In der Stellungnahme weist die Hochschule darauf hin, dass eine Umbenennung des Studiengangs (neuer Name: „Angewandte Künstliche Intelligenz“) geplant ist; eine neue SPO wird, so die Hochschule, bereits vorbereitet. Ein entsprechender Entwurf liegt zur Begutachtung nicht vor. Damit einhergehend soll, den gutachterlichen Empfehlungen folgend, auch eine inhaltliche Erweiterung stattfinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut und stimmig ist. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind sinnvoll aufeinander bezogen. Gleichwohl suggeriert die Studiengangsbezeichnung aus gutachterlicher Sicht einen Studiengang, der vorwiegend Inhalte aus dem Bereich der Informatik aufweist. Auf Grundlage der eingereichten Dokumentation und der Schilderung der Hochschule während der Begehung konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass der Studiengang interdisziplinär aufgebaut ist und durch die Verknüpfung von Inhalten aus der Informatik und der Technik einen starken Anwendungsbezug aufweist. Ferner soll laut § 2 der SPO 20212 das Studium umfassend dem Erwerb von fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Anwendung der Künstlichen Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften dienen. Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass Künstliche Intelligenz ein Teilgebiet der Informatik darstellt, der seinerseits über mehrere Teilgebiete verfügt. Im Studiengang wird insbesondere auf Maschinelles Lernen als Teilgebiet der Künstlichen Intelligenz fokussiert. Aus Sicht der Gutachtenden sind Studiengangsbezeichnung und Curriculum daher nicht ausreichend stimmig aufeinander bezogen. Somit muss entweder die Studiengangsbezeichnung geändert oder die Inhalte müssen angepasst werden: Bei einer Anpassung der Studiengangsbezeichnung wäre die Anwendungsorientierung stärker hervorzuheben (bspw. „*Angewandte Künstliche Intelligenz und kognitive Systeme*“); bei einer curricularen Anpassung wäre der Informatik-Anteil im Curriculum in fachlich und wissenschaftlich adäquatem Umfang weiter auszubauen und in den studiengangsspezifischen Unterlagen (inkl. Modulbezeichnungen) transparent zu verankern. Dies wirkt sich auch auf Modulebene aus. Somit stellen die Gutachtenden fest, dass es im Falle des Moduls „Grundlagen der Informatik“ eine Diskrepanz zwischen Studiengangsbezeichnung und Inhalten gibt, da hier die Inhalte einen Fokus im Bereich der Technischen Informatik aufweisen, der in dieser Form im Titel nicht deutlich gemacht wird. Somit müsste auch hier entweder der technische Teil im Titel vertreten sein oder aber die Inhalte erweitert werden. Die von der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme angekündigte Namensänderung sowie inhaltliche Erweiterung wird von den Gutachtenden begrüßt.

Des Weiteren konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass das Studiengangskonzept vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen umfasst.

Die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Praxisanteilen stellt nach Ansicht der Gutachtenden sicher, dass Studierende die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erwerben. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen

einbezogen und ihnen werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet. Besonders positive Erwähnung finden die Jahresprojekte, das Praxissemester und die Bachelorarbeit.

Bezüglich des Aufbaus des Curriculums sowie hinsichtlich einzelner Inhalte sprechen die Gutachtenden Empfehlungen aus, auf die im Folgenden eingegangen wird. Die Gutachtenden empfehlen eine höhere Kreditierung einzelner zentraler Module („KI-Einführung“, „Mathematik für IngenieurInnen“ und „Einstieg ins Programmieren“), um die Inhalte profunder vermitteln zu können. Im Zuge dessen soll eine Erweiterung der Inhalte insbesondere für das Modul „KI-Einführung“ überprüft werden. Die jetzigen Inhalte fokussieren derzeit den Gutachtenden zufolge insbesondere auf Maschinelles Lernen und decken dadurch nur sehr begrenzte Gebiete der KI ab. Ferner merken die Gutachtenden an, dass grundlegende Programmierkenntnisse für die Vermittlung von Inhalten aus dem KI-Bereich unumgänglich sind. Somit empfehlen sie eine Anpassung der Reihenfolge der Module „Einstieg ins Programmieren“ und „KI-Einführung“. Sie begrüßen in diesem Zusammenhang, dass die Hochschule laut Auskunft während der Begehung eine stärkere Abstimmung zwischen den Inhalten der beiden Module bereits vornimmt und die Anpassung der Reihenfolge langfristig plant. Die von der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme angekündigten inhaltlichen Anpassungen werden von den Gutachtenden als positiv bewertet. Im Hinblick auf das Modul „Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik“ äußerten die Gutachtenden anfänglich Zweifel bezüglich der Relevanz des Moduls für einen KI-Studiengang; im Laufe der Begehung konnten sie sich jedoch davon überzeugen, dass dieses mit dem jetzigen Gesamtkonzept stimmig ist und zu den zentralen ingenieurwissenschaftlichen Inhalten gehört.

Die Gutachtenden konnten sich während der Begehung davon überzeugen, dass den Studierenden das erforderliche Wissen und die benötigten Kompetenzen für das wissenschaftliche Arbeiten vermittelt werden. Vor dem Hintergrund der Hausarbeiten, die bereits im früheren Studienverlauf verfasst werden, regen die Gutachtenden an, das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ bereits in einem früheren Semester einzuplanen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist derzeit nicht erfüllt.

Begründung: Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BayStudAkkV sind die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept stimmig aufeinander zu beziehen. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden derzeit nicht gegeben.

Das Gutachtendengremium schlägt folgende Auflage vor:

Mögliche Auflage 1: Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Curriculum müssen stärker aufeinander abgestimmt werden.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 1: Die Hochschule soll die Kreditierung einzelner zentraler Module („KI-Einführung“, „Mathematik für IngenieurInnen“ und „Einstieg ins Programmieren“) überprüfen und ggf. erhöhen.

Empfehlung 2: Die Gutachtenden empfehlen eine Erweiterung der Inhalte im Modul „KI-Einführung“.

Empfehlung 3: Die Hochschule soll die geplante Reihenfolge der Module „Einstieg ins Programmieren“ und „KI-Einführung“ anpassen.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die Hochschulangehörigen erläuterten während der Begehung, dass der Studiengang Mobilitäten unterstützt, auch wenn dieser zwar (noch) über keine eigenen studiengangsspezifischen Hochschulpartnerschaften verfügt. Ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule wird insbesondere durch das Netzwerk an Partnerhochschulen der Hochschule Ansbach ermöglicht, das grundsätzlich auch den Studierenden im begutachteten Studiengang offensteht. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche hochschulweite und studiengangsspezifische Beratungsangebote (beispielsweise über das International Office und sonstige Ansprechpersonen auf Hochschul- und Studiengangsebene oder Informationsveranstaltungen). Im Gespräch mit den Studierenden zeigte sich, dass sie die Angebote der Hochschule kennen und dass sie mit den Möglichkeiten und Informationen im Bereich der Mobilität grundsätzlich zufrieden sind. Auch wird davon berichtet, dass einzelne Studierende einen Erasmus-Aufenthalt planen (bspw. in Schweden).

Das ideale Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt liegt für Studierende dem Selbstbericht zufolge ab dem 4. Semester. Weiterhin haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr Praxissemester im Ausland zu verbringen oder nach individueller Klärung der Betreuungssituation ihre Bachelorarbeit im Ausland zu absolvieren.

Die Hochschule merkt an, dass Auslandsaufenthalte einerseits erleichtert werden, wenn der Abschluss des entsprechenden Learning Agreements mit der ausländischen Zielhochschule einfach herbeigeführt werden kann. Andererseits wird die Attraktivität eines Auslandsemesters gesteigert, wenn dies nicht mit der Gefahr einer Studienzeitverlängerung verbunden ist. Diese Prämissen realisiert die Fakultät Technik laut Selbstbericht, indem sie in engem Kontakt mit den Partnerhochschulen steht. Die Möglichkeiten, als Gastdozent:in an der Partnerhochschule zu lehren, wird von den Professor:innen genutzt, um die Lehrinhalte der Partnerhochschule genau kennenzulernen. Somit werden die Outgoing-Studierenden dem Selbstbericht zufolge in der Wahl der Fächer unterstützt. Durch diese Hilfe werden die Studierenden in der Planung ihres

Studiums unterstützt, da auf diesem Weg die Anerkennung der erfolgreich abgeleisteten Module gewährleistet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass der Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen schafft, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Die Beratungs- und Informationsangebote für Studierende werden von den Gutachtenden begrüßt: Die Beratungsveranstaltungen sind niedrigschwellig zugänglich, die Beratungsangebote umfänglich vorhanden und Studierende können sich darüber hinaus mit individuellen Fragen an die zuständigen Stellen wenden. Die Anerkennungsverfahren wenden die Lissabon-Grundsätze konsequent an. Zur weiteren Förderung der Mobilität regen die Gutachtenden eine Überprüfung an, inwiefern Partnerhochschulen explizit für den Studiengang vorgesehen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird laut Selbstbericht durch 11 Professorinnen und Professoren aus der Fakultät Technik sichergestellt. Die Hochschule erläutert, dass im Studiengang Professor:innen für die entsprechenden Fachgebiete insbesondere aus den Studiengängen „Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme“, „Wirtschaftsingenieurwesen“ und „Nachhaltigen Ingenieurwissenschaften“ sowie spezialisierte Lehrbeauftragte aus der Praxis eingesetzt werden, um den interdisziplinären Ausbildungsansatz zu verwirklichen. Der Einsatz von Lehrbeauftragten aus den Unternehmen soll dabei eine möglichst praxisnahe Lehre ermöglichen. Während der Begehung weist die Hochschule darauf hin, dass Lehrbeauftragte über unterschiedliche Wege gefunden werden; beispielhaft werden hierfür Kooperationen sowie Kontakte der Professor:innen genannt. Während der Begehung weist die Hochschule Ansbach darauf hin, dass ein Professor des Studiengangs erfolgreich eine Forschungsprofessur der Hochschule erhalten hat.

Die Gegenüberstellung der Anteile an Lehrdeputat, welches durch das wissenschaftliche Personal der Hochschule Ansbach bzw. durch Lehrbeauftragte erbracht wird, ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

	GM³ ECTS/ SWS	BM ECTS/ SWS	WPM ECTS/ SWS	PrS ECTS/ SWS	FSM ECTS/ SWS	BAr ECTS /SWS	Summe ECTS/ SWS
Profes- sor:innen	40/32	45/36	15/12	5/4	40/32	10/0	155/116
Lehrbe- auftragte	20/16	15/12	0/0	0/0	0/0	0/0	35/28
Unter- nehmen	0/0	0/0	0/0	20/16	0/0	0/0	20/16

Tabelle 1: Anteil ECTS/SWS von Professor:innen bzw. Lehrbeauftragten (Darstellung der Hochschule)

In der Summe werden Module in einem Umfang von insgesamt 210 ECTS angeboten, welche in 163 SWS erbracht werden. Dabei fallen 73,81 % der ECTS-Punkte auf Professorinnen und Professoren, 16,67 % der ECTS-Punkte werden von Lehrbeauftragten erbracht und 9,52 % der ECTS-Punkte entfallen auf Unternehmen, in denen die Studierenden eine praktische Leistung erbringen („Betriebliche Praxis“).

Je Wintersemester nehmen ca. 40 Studierende ihr Studium auf; nach Angaben der Hochschule ermöglicht dies, Lehrinhalte in kleinen Lerngruppen und bei sehr individueller Betreuung der Studenten zu vermitteln.

Die Berufungsverfahren werden nach einem bayernweiten standardisierten Verfahren durchgeführt.⁴ Darüber hinaus werden alle neu berufenen Professor:innen durch das bayerische Didaktikzentrum (DIZ) und das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik⁵ in ihrer Methodik und Didaktik unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden lehrt im Studiengang eine Vielzahl von Lehrenden, deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, um eine sehr gute Lehre anzubieten. Die Gutachtenden stellen fest, dass die Kernfächer des Studiengangs derzeit ausschließlich von männlichen Professoren unterrichtet werden (siehe *Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich* (§ 15 MRVO)).

³ GM = Grundlagenmodule, BM = Brückenmodule, WPM = Wahlpflichtmodule, PrS = Praktisches Studiensemester, FSM = Fachspezifische Module, BAr = Bachelorarbeit

⁴ <https://www.hs-ansbach.de/service/ansbach-als-studien-und-arbeitsort/moeglichkeiten-fuer-den-professoralen-nachwuchs/>, zuletzt abgerufen am 19.07.2024.

⁵ <https://www.hs-ansbach.de/service/servicecenter-fuer-digitale-lehre-und-didaktik/>, zuletzt abgerufen am 19.07.2024.

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass insbesondere durch den Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Industrie sowie durch die Forschungstätigkeiten der Lehrenden ein hoher Praxis- sowie Forschungsbezug im Studiengang gewährleistet wird, der die Basis für die Entwicklung des Studiengangs bildet, und somit auch Eingang in die Lehre findet. Positiv ist in diesem Zusammenhang ihnen zufolge auch die Forschungsprofessur zu erwähnen.

Nach Ansicht der Gutachtenden wird gewährleistet, dass angemessene Maßnahmen zur Auswahl, Betreuung und der fachlichen sowie didaktischen Weiterqualifizierung des Personals durchgeführt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang nutzt dem Selbstbericht zufolge vor allem die Räumlichkeiten der Fakultät Technik in den Gebäuden 51, 54 und 92 am Hauptcampus der Hochschule in Ansbach. Dort stehen elf Seminarräume mit 16 bis 110 Plätzen und drei PC-Pools zur Verfügung. Die PC-Pools verfügen zusammen über 71 Arbeitsplätze für Studierende und sind mit Desktop-Systemen ausgestattet. Die für die Lehre notwendigen Softwarelizenzen sind individuell installiert. Alle Hörsäle sind mit Beamer und Tafel, ein Teil davon auch mit Dokumentenkameras ausgestattet. Darüber hinaus verfügt der Studiengang über zwei mobile Smartboards. Für die praktische Ausbildung gibt es eine Vielzahl von Grundlagen- und Forschungslaboren.

Die Ausstattungen der Hochschule können grundsätzlich studiengangsübergreifend genutzt werden. Für Praktika, Projekt-, Forschungs- und Abschlussarbeiten werden im Studiengang hauptsächlich die folgenden Labore am Hauptcampus genutzt: Elektrotechnik / Elektronik / Embedded Systems Labor, Microcontroller und IoT Labor, Automatisierungstechnik.⁶

Darüber hinaus werden für Projekt-, Forschungs- und Abschlussarbeiten die Labore des hochschuleigenen Zentrums für angewandte künstliche Intelligenz und Transfer (AN[ki]T)⁷ am Retti Campus genutzt (Embedded Systems Lab, Data Analytics Lab, Robotic Lab).

Das Embedded Systems Lab bietet drei elektrotechnisch voll ausgestattete Arbeitsplätze sowie einen Lötplatz. Hier können die Studierenden im Rahmen von Projekt-, Forschungs- und Abschlussarbeiten Anwendungen programmieren, elektronische Schaltungen entwerfen, herstellen

⁶ <https://www.hs-ansbach.de/hochschule/labore-technik/>, zuletzt abgerufen am 19.07.2024.

⁷ <https://ankit.hs-ansbach.de/>, <https://ankit.hs-ansbach.de/embedded-lab/>, <https://ankit.hs-ansbach.de/data-lab/>, <https://ankit.hs-ansbach.de/robotic-lab/>, zuletzt abgerufen am 19.07.2024.

len und testen sowie Prototypen bauen. Neben einem Fräsböhrplotter stehen beispielsweise auch 3D-Drucker zur Verfügung.

Im Data Analytics Lab stehen dem Studiengang gemäß Selbstbericht vier Workstations mit leistungsfähiger GPU zur Verfügung. Während der Begehung wird erläutert, dass inzwischen fünf Workstations vorhanden sind und eine sechste derzeit aufgebaut wird. Laut Selbstbericht befinden sich im Data Analytics Lab außerdem ein Fileserver und ein Backup Fileserver sowie ein Desktop PC für Netzwerk- und Virtualisierungsinfrastruktur. Des Weiteren stehen dort Monitore und Webcams bereit.

Im Robotic Lab sind diverse fahrbare Roboter sowie Robotergriffe und humanoide Roboter zur Programmierung und Evaluation verschiedener Anwendungen vorhanden. Dieses Labor ist zudem mit sechs Bildschirmarbeitsplätzen ausgestattet.

Die Hochschule weist darauf hin, dass die Studierenden neben den Laboren zur selbstständigen Umsetzung eigener Projekte zudem von der aktiven KI-Community am AN[ki]T profitieren, den direkten Kontakten in die regionale und überregionale Wirtschaft sowie unterschiedlichen Veranstaltungsformaten zum Austausch mit KI-Expert:innen. Dies stellt ein umfassendes zusätzliches Angebot für die Studierenden dar, um frühzeitig Kontakt zur Wirtschaft herzustellen und ihre beruflichen Perspektiven zu erweitern.

Im Studiengang werden dem Selbstbericht zufolge umfangreiche praktische Übungen am Rechner durchgeführt, die häufig Open Source Software verwenden (z. B. Einstieg ins Programmieren, Fortgeschrittenes Programmieren, KI-Einführung, Maschinelles Lernen - 1 und 2, Deep Learning). Hierfür nutzt der Studiengang nach eigenen Angaben die sehr umfassende Ausstattung an Software in den PC-Pools (u. a. Python, VS Code, Virtual Box), welche aufgrund der freien Verfügbarkeit auch für den Einsatz auf privaten Geräten der Studierenden nutzbar ist. Zusätzlich können die Studierenden weitere kostenlose bzw. vergünstigte Softwarepakete und weitere IT-Ressourcen über die Vereinbarungen des Hochschulrechenzentrums beziehen (z. B. MS-Office 365, FAUbox). Für das Studium in Fernlehre steht jedem Studierenden zudem ein persönlicher Zugang zur Video-Konferenz-Plattform Zoom zur Verfügung. Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, die Übungen in einer auf dem Betriebssystem Ubuntu basierenden Umgebung durchzuführen, wird den Studierenden eine virtuelle Maschine für die Verwendung in Virtual Box bereitgestellt. Bereits vorinstalliert finden die Studierenden dort unter anderem Python und VS Code. Die Virtuelle Maschine können die Studierenden im PC-Pool und auf ihren privaten Rechnern nutzen. Auch die Verwendung von Git als Standardwerkzeug für die Versionskontrolle in der professionellen Softwareentwicklung ist ein integraler Bestandteil im Rahmen verschiedener Programmierübungen. Die Studierenden können auf ein eigens gehostetes GitLab zugreifen, sie können dort beispielsweise Übungen herunterladen

und abgeben, aber die Plattform auch für die Zusammenarbeit an Projektarbeiten mit Kommiliton:innen nutzen, um praktische Erfahrungen im Umgang mit dem Thema Versionskontrolle bei Softwareprojekten zu sammeln.

Sowohl die Seminarräume als auch die IT-Pools können laut Selbstbericht von den Studierenden als Lernräume genutzt werden. Zusätzlich stehen die Ressourcen der Bibliothek am Hauptcampus für Studierende für Internetrecherchen aber auch als Raum zum Lernen und Arbeiten zur Verfügung. Zudem steht mit einem weiteren Raum im Anbau der Mensa außerhalb der Essenszeit eine Räumlichkeit für studentische Arbeitsgruppen zur Verfügung. Die Hochschule merkt an, dass sich dort regelmäßig Studierende aus allen Fachgruppen und Studiengängen treffen, wodurch der interdisziplinäre Austausch deutlich gefördert wird.

Zur technischen Betreuung greift der Studiengang auf die Ressourcen der Fakultät Technik zurück. Somit stehen in dem Studiengang für die Unterstützung der IT-Pools zwei IT-Labormitarbeitende zur Verfügung. Für die praktische Ausbildung sind derzeit vier wissenschaftsstützende Mitarbeitende zuständig. Die administrative Koordination im Studiengang wird durch das zentrale Dekanatsteam der Fakultät Technik übernommen. Diese zentrale Unterstützung ermöglicht, so die Hochschule, eine effiziente Nutzung der Ressourcen und gewährleistet unkomplizierte Vertretungsregelungen.

Zur Bereitstellung von Informationen und Materialien zu den Modulen wird die E-Learning-Plattform Moodle genutzt. Die Vorlesungspläne werden im Campusmanagementsystem PRIMUSS bereitgestellt und können von den Studierenden individualisiert werden.

Zentrale Einrichtung „Bibliothek“

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt laut Selbstbericht Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung.⁸ Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich überwiegend auf die Fachgebiete Wirtschaft, Medien und Technik konzentriert. Neben den Ausgaben für gedruckte Bücher und Zeitschriften wird mittlerweile ein großer Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert, sodass durch Volltextdatenbanken mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung stehen.

Die Hochschule hat eigenen Angaben zufolge ca. 70.000 Printmedien und ca. 70.000 E-Books und somit insgesamt ca. 140.000 Print- und E-Medien in Bestand. Über die drei DEAL-Verträge mit den großen Wissenschaftsverlagen Elsevier, Springer Nature und Wiley hat sie elektronischen Zugriff auf mehr als 7.000 Zeitschriften dieser Verlage. Zusätzlich zu diesen elektronischen

⁸ <https://www.hs-ansbach.de/service/bibliothek/>, zuletzt abgerufen am 19.07.2024.

schen Zeitschriften haben die Studierende Zugriff auf weitere ca. 8.000 elektronische Zeitschriften.

Die Studierenden können über eduVPN von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z. B. Datenbanken und E-Books nutzen. Die Bibliothek unterstützt außerdem mit Lehrbüchern und Semesterapparaten den Studienerfolg. Ein Versand von Büchern ist möglich. In der Bibliothek nicht vorhandene Medien können zum Kauf vorgeschlagen oder über die Fernleihe bestellt werden. Artikelkopien über die Fernleihe werden digital ausgeliefert.

Studierende und Lehrende finden in der Bibliothek dem Selbstbericht zufolge ausreichend Arbeitsplätze, die unterschiedlichen Ansprüchen Rechnung tragen: Lesesaal, Gruppenräume mit Whiteboards und Beamer, leiser Lesesaal zum konzentrierten Arbeiten, Einzelarbeitskabinen, Sofas. Durch eine personallose Öffnung ist die Bibliothek Montag bis Freitag bis Mitternacht zugänglich, in der Prüfungszeit auch an Wochenenden.

Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit, so die Hochschule, auf Beratungsangeboten für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projekt- und Abschlussarbeiten (auch telefonisch oder per E-Mail). Ein besonderes Angebot stellen die Aktionstage rund um die Abschlussarbeit dar. Als Selbstlernangebot steht der umfangreiche Moodle-Kurs „Suchen, Finden und Schreiben“ zur Verfügung, auch die obligatorische Erstsemester einföhrung wird über Moodle angeboten.

Über die „Bibliothek der Dinge“ können Hochschulangehörige Gegenstände des täglichen Bedarfs ausleihen.

Zentrale Einrichtung „IT-Service“

Der IT-Service kümmert sich um die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule.⁹

Dazu gehören unter anderem:

- Hochschulinterne Vernetzung, Anbindung der Hochschule und deren Außenstellen an das Internet über das Wissenschaftsnetz
- Organisation und Administration der Benutzer:innenverwaltung
- Bereitstellung zentraler Serverdienste oder zentraler Anwendungsprogramme
- Netz- und Datensicherheit; Backup
- Betreuung der PC-Pools im Hochschulrechenzentrum
- Beratung und Unterstützung der Anwender:innen und EDV-Betreuer:innen der Studiengänge

⁹ <https://www.hs-ansbach.de/service/it-service/>, zuletzt abgerufen am 19.07.2024.

- Unterstützung der Nutzer:innen im Haus mit dem IT-Service; Hosting von Supportplattformen
- Beratung und Unterstützung bei Beschaffungsmaßnahmen; Management von EDV-Rahmenverträgen
- Planung und Betreuung der IT in der Verwaltung und der Hochschulbibliothek
- Zentrale Beschaffung von Software und Lizenzmanagement im Bereich Software-Rahmenverträge (z. B. Microsoft und Adobe)
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleister:innen und Outsourcing-Partner:innen (Primuss, LRZ E-Mail, Evaluation).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich ein klares Bild von der Ressourcenausstattung machen und sich davon überzeugen, dass diese für den Studiengang angemessen ist. Positiv bewerten die Gutachtenden sowohl die Unterstützung durch das nichtwissenschaftliche Personal als auch die Raum- und Sachausstattung des Studiengangs.

Vor dem Gespräch mit den Studierenden waren sich die Gutachtenden unsicher, ob die bisher vorhandenen Workstations im Data Analytics Lab für den Studiengang ausreichend sind; die Studierenden zeigten sich mit der Ausstattung und der Verfügbarkeit der Arbeitsplätze sehr zufrieden. Die Gutachtenden begrüßen den Ausbau der Workstations und bestärken die Hochschule darin. Positiv äußern sich die Gutachtenden insbesondere bezüglich der Infrastruktur am AN[ki]T und der Labore.

Die gelebte Interdisziplinarität und die Synergien zwischen den Studiengängen, die sich auch in der zentralen Nutzung der Ressourcen niederschlagen, bewerten die Gutachtenden als weiteren Pluspunkt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich laut Selbstbericht an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Dozierenden auf Basis von Studierenden-Feedback (Gespräche, Evaluationen) sowie den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Folgende Prüfungsformen kommen im Studiengang zum Einsatz: schriftliche Leistungsnachweise, mündliche Prüfungen,

Studienarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und die Bachelorarbeit. Während der Begehung erläutert die Hochschule, dass die schriftlichen Leistungsnachweise häufig auch praktische, anwendungsorientierte Komponenten aufweise und teilweise an den Rechnern vor Ort stattfinden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Prüfungen häufig in den Laboren stattfinden.

Insbesondere die Präsentationen, Projekt- und Studienarbeiten sowie die Bachelorarbeit entsprechen dem Selbstbericht zufolge den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsähnige Ausgestaltung von Studium und Lehre.¹⁰ In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert.

Am Ende jedes Semesters ist ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen vorgesehen. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden. Die Hochschule weist darauf hin, dass alle aktuellen Termine im Terminplan aufgeführt werden.¹¹

Während der Gesprächsrunde mit den Studierenden bestätigten diese, dass ihnen Prüfungsmodalitäten und -anforderungen sowie Bewertungskriterien transparent kommuniziert werden. Sie führten ferner aus, dass die Vielfalt der Prüfungsformen gegeben ist und dass die Prüfungstermine innerhalb des Prüfungszeitraums gut verteilt sind. Während der Begehung wurden außerdem die Jahresprojekte sowohl mit den Studiengangsverantwortlichen als auch mit den Studierenden thematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang werden vielfältige Prüfungsformen eingesetzt; diese sind aus Sicht der Gutachter in ihrer Vielfalt sinnvoll und zielführend. Die Prüfungsformen ermöglichen den Gutachtern zufolge eine adäquate Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Positiv ist nach Ansicht der Gutachter außerdem, dass ein Teil der Prüfungen direkt in den Laboren stattfindet. Auch die stark anwendungsorientierten Jahresprojekte, das Praxissemester und die Bachelorarbeit werden von den Gutachtern als positive Beispiele angeführt. Darüber hinaus stellen sie fest, dass die Prüfungsmodalitäten und

¹⁰ <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9699-22.html>, zuletzt abgerufen am 19.07.2024.

¹¹ https://www.hs-ansbach.de/fileadmin/Redaktion/Terminplan_final_WS_23_SS_24_gezU.pdf, zuletzt abgerufen am 19.07.2024.

-anforderungen den Studierenden transparent kommuniziert werden. Auch die Prüfungsdichte wird von den Gutachtenden als angemessen betrachtet.

Die Gutachtenden konnten sich ferner davon überzeugen, dass eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen gewährleistet wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit wird laut Selbstbericht durch unterschiedliche Maßnahmen gewährleistet.

Der Studiengang ist inhaltlich so strukturiert, dass der Studienbeginn jeweils zum Wintersemester erfolgt. Zu Beginn des Studiums gibt es für alle Studienanfänger:innen im Studiengang eine Begrüßungsveranstaltung. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden dem Selbstbericht zufolge zahlreiche Information über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Online-tools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters. Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsanmeldungen vorgenommen. Treten Veränderungen ein, werden diese dem Selbstbericht zufolge durch die Fakultät (Stundenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden.

Auf der Website des Studiengangs¹² sind neben allgemeinen Informationen der Studiengangflyer, Anlage mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpersonen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden laut Selbstbericht Studienfachberatung, Prüfungskommissionsvorsitz, Studiengangsleitung, Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung. Die Hochschule merkt im Selbstbericht an, dass auftretende Fragen erfahrungsgemäß oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt werden. Dies wird in der Gesprächsrunde mit den Studierenden bestätigt. Sie schildern, dass die Dozie-

¹² <https://www.hs-ansbach.de/bachelor/kuenstliche-intelligenz-und-kognitive-systeme/>, zuletzt abgerufen am 19.07.2024.

renden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen sehr gut erreichbar sind und die Studierenden bei den Übungen unterstützen.

Während der Begehung wurden bisherige Studienabbrüche thematisiert. Die Programmverantwortlichen weisen darauf hin, dass das Nicht-Bestehen der Mathematik-Module einer der häufigsten Gründe hierfür ist. Zur Erhöhung der Studierbarkeit steht den Studierenden ein Mathematik-Vorkurs offen, der eine Auffrischung der Inhalte ermöglichen und auf den Studieneinstieg vorbereiten soll. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es im Studiengang Tutorien gibt, bspw. für „Einstieg ins Programmieren“ sowie „Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik“. Während der Begehung wird darauf hingewiesen, dass Studierende, bei denen es zu einem Studienabbruch kommt, in der Regel von den Unterstützungsmöglichkeiten keinen Gebrauch machen.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultät ermöglicht laut Selbstbericht für die Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann in Einzelfällen aber nicht immer realisiert werden, insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) gewählt werden. Soweit möglich werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert.

Die Veranstaltungen finden während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Im Anschluss an die Vorlesungszeit finden die Prüfungen statt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Alle Module sind so aufgebaut, dass sie jeweils innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. Eine Begründung der Hochschule für die Unterschreitung der Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Punkten liegt vor.¹³ Die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die beiden Standorte in Ansbach wurde ebenfalls während der Begehung thematisiert. In diesem Zusammenhang wur-

¹³ Dazu erläutert die Hochschule: „Hier geht es um die Angebote unserer hochschuleigenen Gründungsberatung. Diese bietet über Sommer- und Wintersemester verteilt fünf Module à 2,5 ECTS aus dem Bereich Entrepreneurship an (siehe Anhang [dieser liegt zur Begutachtung vor]).“

- Das Themenfeld Entrepreneurship ist inzwischen ein unwahrscheinlich vielschichtiges und bietet viele Perspektiven und Ausprägungen (Solopreneurship, Social Entrepreneurship, Intrapreneurship). Die Gründungsberatung der Hochschule Ansbach und ihre Dozierenden, möchten Studierenden des Studiengangs KIK die Möglichkeit geben – neben dem verpflichtenden Entrepreneurship-Deep Dive „How to Startup“ – je nach eigener Präferenz in unterschiedliche Teilbereiche des Themenfeldes Entrepreneurship einzutauchen.
- So können KIK-Studierende z. B. im Rahmen des Hackathon Einblicke in den Bereich Corporate Entrepreneurship/Intrapreneurship gewinnen, während sie im Modul für Solopreneure eher den Bereich Freelance-Developing kennenlernen.
- Durch den Umfang von 2.5 ECTS haben diese Module eine niedrige Einstiegshürde und ermutigen die Studierenden potenzielle Berufsfelder im Kontext der Selbstständigkeit mit vielfältigen Ausprägungen zu erschließen.
- Darüber hinaus bietet das Projekt- und Förderangebot der Gründungsberatung der Hochschule Ansbach perfekte Anknüpfungspunkte für jeden individuellen Entrepreneurship Bereich.
- Insgesamt schaffen wir hiermit also ein Angebot mit hohem Individualisierungsgrad für Studierende, der sich gerade für den Wahlpflichtbereich des Studiengangs KIK perfekt eignet.“

de darauf hingewiesen, dass bei der Planung der Lehre genug Zeit für den Wechsel zwischen den beiden Standorten eingeplant wird.

Der erforderliche Workload wurde in der Modulplanung für den Studiengang „Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme“ abgeschätzt. In der Lehrveranstaltungsevaluierung werden Studierende ferner auch zum Aufwand befragt. Bezuglich der Prüfungslast geben die Studierenden während der Begehung an, dass diese zwar mitunter erwartungsgemäß etwas erhöht ist, dass die Prüfungen jedoch gut über den Prüfungszeitraum verteilt und gut planbar sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtenden werden von der Hochschule angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Studierbarkeit sicherzustellen. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass der Studienbetrieb planbar und verlässlich ist und dass eine Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen im Pflichtbereich garantiert wird. Zusätzlich zur weitgehenden Überschneidungsfreiheit begrüßen die Gutachtenden auch die angemessene Prüfungsdichte im Studienverlauf.

Da es noch keine Absolvent:innen gibt, liegen noch keine Zahlen zu den Studienabschlüssen vor; dennoch konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen schafft, um einen Studienabschluss in der Regelstudienzeit im Regelfall zu unterstützen. Sie haben während der Begehung den Eindruck gewonnen, dass die Studierenden mit dem Studiengang sehr zufrieden wirken; nach Ansicht der Gutachtenden sind die kleinen Gruppen besonders vorteilhaft, sodass die Studierenden sehr gut betreut werden. Positiv sind aus Sicht der Gutachtenden außerdem die studienunterstützenden Maßnahmen; besonders hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang der Mathematik-Vorkurs.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die ECTS-Punkte angemessen aufeinander abgestimmt sind und ein nachvollziehbares Verhältnis zum Arbeitsaufwand abbilden. Die Maßnahmen zur Überprüfung des studentischen Workloads sind den Gutachtenden zufolge geeignet. Die vorliegende Begründung für die Unterschreitung der empfohlenen Mindestmodulgröße ist aus Sicht der Gutachtenden schlüssig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Überprüfung und Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung sowie der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums erfolgt der Hochschule zufolge durch regelmäßige Evaluationen der Lehrveranstaltungen, deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung der Module einfließen. Zudem stimmen sich die Lehrenden kontinuierlich innerhalb des Lehrkollegiums ab, um sicherzustellen, dass die Inhalte aktuell und aufeinander abgestimmt sind. Sobald die ersten Studierenden ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sollen Alumnibefragungen zusätzliche Rückmeldung aus der Praxis liefern, die zur weiteren Optimierung des Curriculums beitragen sollen.

Die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt insbesondere durch die Teilnahme an Fachkonferenzen sowie durch die Personalmobilität im Rahmen des Erasmus+ Programms. Lehrende und Mitarbeitende nutzen diese Mobilitätsmaßnahmen für Lehrtätigkeiten und Weiterbildungen innerhalb der EU, wodurch wertvolle internationale Erfahrungen in Lehre und Forschung einfließen.

Während der Begehung weist die Hochschule darauf hin, dass ein Professor des Studiengangs erfolgreich eine Forschungsprofessur der Hochschule erhalten hat. Zur Unterstützung forschender Professor:innen bei der Planung und Umsetzung von Entwicklungs-, Forschungs- und wissenschaftlichen Transfervorhaben vergibt die Hochschule Ansbach Forschungs- und Forschungseinstiegsprofessuren. Diese Professur soll es dem Studiengang ermöglichen, Forschungs- und Entwicklungsprojekte intensiver voranzutreiben und dadurch die Forschungsaktivitäten spürbar zu stärken. Auf diese Weise sollen die bestehenden Kapazitäten effektiv genutzt und weiter ausgebaut werden. Die Studierenden sollen dadurch direkten Einblick in aktuelle Forschungsprojekte haben. Außerdem wird angemerkt, dass das AN[ki]T als Transferzentrum für alle drei Fakultäten der Hochschule der Bündelung von Kompetenzen dient und als solches auch Kooperationen koordiniert. Die Hochschule weist darauf hin, dass über Forschungskooperationen neues Wissen in die Lehre hineinfließt.

Ferner wird während der Begehung auch die Aktualität der Literaturangaben im Modulhandbuch thematisiert. So merken die Gutachtenden an, dass für das Modul „KI-Einführung“ nur ein Werk angeführt ist und dass dieses aus dem Jahr 2006 stammt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet sind. Hierzu tragen die Forschungsaktivitäten der Lehrenden sowie die Einbindung von Lehrbeauftragten aus der Industrie bei, welche aktuelle Fragestellungen aus ihrer täglichen Praxis einbringen. Die Gutachtenden konstatieren, dass Forschung und Lehre im Studiengang sehr gut verknüpft sind und der Studiengang einen klaren Anwendungsbezug aufweist. In diesem Zusammenhang begrüßen sie die KI-

Forschungsprofessur und die Kooperationen des Studiengangs. Bezuglich der Aktualität der Literaturangaben im Modulhandbuch zeigen sich die Gutachtenden grundsätzlich zufrieden, stellen allerdings fest, dass das einzige für das Modul „KI-Einführung“ angeführte Werk (2006) bereits älteren Datums ist. Sie empfehlen daher eine Aktualisierung und Erweiterung der Inhalte und insbesondere der Literaturangaben im Modul „KI-Einführung“.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden aus Sicht der Gutachtenden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des fachlichen Diskurses und der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtendengremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung 4: Die Hochschule soll die Aktualität der Inhalte und insbesondere der Literaturangaben im Modul „KI-Einführung“ anpassen und die Literaturangaben erweitern.

Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Dem Selbstbericht zufolge unterliegt der Studiengang im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Grundlagen für die Evaluierungen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen bilden die Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) i. d. F. vom 22. Juli 2015, die auch für den vorliegenden Studiengang Anwendung finden und zur Begutachtung vorliegt. Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes, Kapitel 1, Art. 7¹⁴ und der Evaluationsordnung.

Die Hochschulevaluation bildet laut Selbstbericht die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

¹⁴ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHIG-7?hl=true>; zuletzt abgerufen am 19.07.2024.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach dem Selbstbericht zufolge einen festen Platz im Semesterablauf. Der Evaluationsordnung zufolge wird Evaluation „als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung“ verstanden. Ferner legt die Evaluationsordnung fest: „Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“¹⁵

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützen laut Selbstbericht die Servicestelle „Akkreditierung und Evaluation“, die Studiendekan:innen und die Hochschulleitung.

Der „Arbeitskreis Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, der Studiendekan und die zwei Studiendekaninnen, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin der Servicestelle „Akkreditierung und Evaluation“ an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt ausschließlich online, auf freiwilliger Basis und völlig anonym. Ergebnisse der Lehrevaluation liegen für das Wintersemester 2023/24 zur Begutachtung vor.

Dem Selbstbericht zufolge stehen die Ergebnisse der Lehrevaluationen den jeweiligen Studiendekaninnen und dem Studiendekan der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden haben ebenfalls nach Durchführung sofort Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Der Studiendekan und die zwei Studiendekaninnen erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

¹⁵ Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Evaluationsordnung) vom 22. Juli 2015.

Die Hochschule weist darauf hin, dass die Evaluationen auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten finden. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

Laut Selbstbericht bildet neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei stellen die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlichen Lehrenden aus Sicht der Hochschule einen wesentlichen Vorteil dar.

Während der Begehung bestätigten die Studierenden, dass es während der Lehrveranstaltungen stets die Möglichkeit des direkten Feedbacks gibt, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen mit ihnen besprochen werden und dass ihr Feedback in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließt. Als Beispiel führen sie an, dass die zeitliche Abfolge in der Vermittlung von Inhalten einzelner Module besser aufeinander abgestimmt ist, nachdem dies von den Studierenden eingefordert worden ist. Ferner erläuterten sie, dass sie auch zusätzlich zu den formal verankerten Monitoring-Maßnahmen aktiv nach Feedback gefragt werden. Sie sind zudem in verschiedenen Gremien vertreten und haben den eigenen Angaben zufolge das Gefühl, als studentische Vertretungen ernst genommen zu werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich in den unterschiedlichen Gesprächen davon überzeugen, dass ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung der Studierenden gewährleistet ist und dass die hochschulweiten Konzepte einen geschlossenen Regelkreis vorsehen. So werden auf Grundlage der Evaluationsmaßnahmen, über deren Ergebnisse adäquat informiert wird, Schritte zur Sicherung des Studienerfolgs gesetzt, die entsprechend überprüft werden. Ferner konnten die Gutachtenden feststellen, dass die Studierenden in den Verbesserungsprozessen gut eingebunden sind und dass das studentische Feedback einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Studiengangs leistet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht sind Gleichberechtigung und Diversität aktuelle Themen der Hochschule Ansbach, die sich auf unterschiedlichen Ebenen manifestieren. Als bayerische Hochschule be-

kennt sich die Hochschule Ansbach dem Selbstbericht zufolge zum Leitprinzip der Gleichberechtigung und Wertschätzung von allen Hochschulangehörigen. Hauptziele sind die Förderung von Chancengleichheit sowohl im Arbeitsumfeld als auch bei der persönlichen Entwicklung. Die Hochschule erläutert, dass zur Erfüllung dieser Ziele hochschulweit folgende Programme angeboten werden:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2: Dabei geben erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter und helfen ihnen dadurch, das eigene Potenzial zu entwickeln; es sind in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen;
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien;
- Kinderbetreuung durch Kooperationen;
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer.

Die Hochschule weist darauf hin, dass das Gleichstellungskonzept der Hochschule kontinuierlich fortgeschrieben wird. Dieses wurde für das Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht und vom entsprechenden Begutachtungsgremium positiv bewertet. Das Professorinnenprogramm III ermöglicht derzeit im Rahmen der Maßnahme „Promotions- und Forschungsförderung von Frauen“ Anträge, die die Förderung der Promotionsvorbereitung erfolgreicher Masterabsolventinnen beinhalten.

Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, führt dazu, dass unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit diesem Thema beauftragt sind:

- Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert, so die Hochschule, als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Sie wird unterstützt von einer befristet beschäftigten Mitarbeiterin zur Koordinierung der Mentoring-Projekte und der Frauenförderung. Es ist laut Selbstbericht geplant, die Entwicklung der Frauenförderung in Zukunft im Rahmen eines Gleichstellungscontrollings zu verankern und regelmäßig in Senat und Hochschulrat zu informieren.

- Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte sowie sämtlicher Berufungskommissionen.¹⁶

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt der oder des Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in der Grundordnung fest verankert.¹⁷ Bei allen Themen rund um Barrierefreiheit wird mit der:dem Beauftragten Rücksprache gehalten. Sie:Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden, unter anderem zum Nachteilsausgleich, sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die Hochschule bietet dem Selbstbericht zufolge jedem Studierenden mit Beeinträchtigung eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. So ist an der Hochschule eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o. Ä. stark vergrößert am Arbeitsplatz darstellt. Zudem verfügt die Hochschule auch über eine mobile hörunterstützende FM-Anlage für Studierende mit Hörbeeinträchtigung. Diese ermöglicht auch den Einsatz von Schriftdolmetschdiensten, mittels derer das gesprochene Wort in Vorlesungen in Echtzeit via digitale Verbindung für betroffene Studierende verschriftlicht werden kann.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z. B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über einen Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestattetem Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer:innen. An jedem Lehrgebäude und der Mensa befindet sich mindestens eine Tür, die mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet ist. In jedem Lehrgebäude und in der Mensa befindet sich mindestens eine barrierefreie Toilettenanlage. Im Außenbereich sind diverse Stellplätze für Personen mit Beeinträchtigungen vorhanden, die unmittelbar an den Lehrgebäuden angrenzen. Im Neubau auf dem Nordgelände wurden nach Abstimmung mit der:dem örtlich zuständigen Beauftragten der Kommune zusätzlich noch auf den Treppenläufen Stockwerksbezeichnungen in Blindenschrift

¹⁶ <https://www.hs-ansbach.de/service/frauenbuero/>, zuletzt abgerufen am 17.06.2024.

¹⁷ https://www.hs-ansbach.de/fileadmin/Redaktion/Akademische_Angelegenheiten/Hochschuloeffentliche_Bekanntmachungen/Grundordnung_der_Hochschule_fuer_angewandte_Wissenschaften_Ansbach_vom_18_Dezember_2023.pdf, zuletzt abgerufen am 17.06.2024.

aufgebracht sowie in allen Lehrräumen und im Campus Center eine induktive Höranlage eingebaut.

Ebenso unterstützen die Mitarbeitenden des Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium in Kombination mit Beruf oder Pflege, geschlechtlicher und sexueller Orientierung sowie Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die Prüfungskommission des Studiengangs.¹⁸

Die Regelungen bezüglich des Nachteilsausgleiches an der Hochschule Ansbach sind unter § 15 APO festgelegt. Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Während der Begehung wird der Frauenanteil sowohl unter Studierenden als auch unter den Professor:innen thematisiert. Die Hochschule merkt in diesem Zusammenhang an, dass der Frauenanteil für MINT-Fächer typisch ist: Derzeit studieren circa 4 Frauen pro Kohorte, es gab allerdings auch Kohorten mit einem höheren Frauenanteil (circa ein Drittel). Die Hochschule führt ferner aus, dass es unterschiedliche Bemühungen gibt, den Frauenanteil unter Studierenden zu erhöhen, und nennt hierfür beispielhaft folgende Maßnahmen, um Frauen für MINT-Studiengänge zu gewinnen: Girls' Day, Summer Academy, Hackathons sowie direkte Werbung an Schulen. Bezüglich der personellen Ausstattung erläutert die Hochschule, dass ein hoher Frauenanteil wichtig ist. So weist die Hochschule darauf hin, dass der Frauenanteil unter Professor:innen über alle Studiengänge hinweg an der Hochschule Ansbach bayernweit mit einer der höchsten ist. Auch die Berufungsausschüsse haben, so die Hochschule, einen hohen Frauenanteil und es wurde versucht, bei den Berufungen für den Studiengang, Professorinnen für die Kernfächer des Studiengangs zu gewinnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschule zahlreiche Maßnahmen ergreift, um die Gleichstellung aller Geschlechter zu fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Hierfür werden aus Sicht der Gutachtenden die individuellen Bedürfnisse der Studierenden beachtet und entsprechende Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Konzepte geschaffen. Die Gutachtenden sehen das Engagement der Hochschule sehr positiv und auch auf Studiengangsebene sichergestellt.

Bezüglich des weiblichen Anteils unter Professor:innen und Studierenden würdigen die Gutachtenden die Bemühungen der Hochschule, diese zu erhöhen. Sie möchten die Hochschule explizit ermutigen, diese Anstrengungen weiter zu verfolgen und regen an, weibliche Studierende und Professorinnen verstärkt anzusprechen und für den Studiengang zu gewinnen.

¹⁸ <https://www.hs-ansbach.de/service/buero-fuer-familie-chancengleichheit-und-diversity/>, zuletzt abgerufen am 17.06.2024.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Hochschule hat am 02.10.2024 ihre Stellungnahme zum vorläufigen Bericht eingereicht, die im Akkreditierungsbericht berücksichtigt wurde. Darin weist die Hochschule darauf hin, dass eine Umbenennung des Studiengangs (neuer Name: „Angewandte Künstliche Intelligenz“) geplant ist; eine neue SPO wird, so die Hochschule, bereits vorbereitet. Ein entsprechender Entwurf liegt zur Begutachtung nicht vor. Damit einhergehend soll, den gutachterlichen Empfehlungen folgend, auch eine inhaltliche Erweiterung des Studiengangs stattfinden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitäts sicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) in der Fassung vom 13.04.2018

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) in der Fassung vom 09.02.2023

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO KIK/HSAN-20212) in der Fassung vom 09.06.2021

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme an der Hochschule für angewandte Wissenschaften (SPO KIK/HSAN-20212-1) in der Fassung vom 31.08.2022

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme an der Hochschule für angewandte Wissenschaften (SPO KIK/HSAN-20212-2) in der Fassung vom 31.08.2022

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme an der Hochschule für angewandte Wissenschaften (SPO KIK/HSAN-20212-3) in der Fassung vom 28.06.2023

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Künstliche Intelligenz und Kognitive Systeme an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO KIK/HSAN-20212-4) in der Fassung vom 28.06.2023

3.3 Gutachtendengremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Dagmar Monett Díaz, Professorin für Informatik, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
 - Prof. Dr. Marina Tropmann-Frick, Professorin für Data Science, HAW Hamburg
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
 - Dr. Filippo Riccio, Head of Machine Vision and AI-Systems, evopro systems
- c) Studierende / Studierender
 - Joshua Wilczek, Studium im Fach Cognitive Science (B.Sc.) / Physik (B.Sc.) an der Universität Osnabrück

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
WS 2018/2019		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
SS 2018		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
WS 2017/2018		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
SS 2017		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
WS 2016/2017		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
SS 2016		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
WS 2015/2016		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
SS 2015		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
WS 2014/2015		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
SS 2014		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
WS 2013/2014		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
SS 2013		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
WS 2012/2013		#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!		#DIV/0!		#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.03.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	18.04.2024
Zeitpunkt der Begehung:	17.06.2024
Erstakkreditiert am:	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (1):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Professor:innen, Wissenschaftliche Mitarbeitende, Servicestelle Akkreditierung und Studierendenservice, Studierende
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorlesungs- und Seminarräume, AN[ki]T (Embedded Systems Lab, Data Analytics Lab, Robotic Lab), Labore am Hauptstandort (Embedded Systems Labor, Automatisierungs-techniklabor), PC-Pool

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschularbeit insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Fürt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)